

Stellungnahme Änderung Reklameverordnung 2025

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

Thematik:

Änderung Reklameverordnung 2025

Teilnehmerangaben:

Sozialdemokratische Partei der Stadt u. des Kantons Luzern
Kantonsratsfraktion
Theaterstrasse 7
info@sp-luzern.ch
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch

Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

182116

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A) Allgemeine Würdigung	A1 – Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	<p>Erfasst von: Marc Horat</p> <p>Allgemeine Haltung zur Vorlage</p> <p>Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Luzern begrüsst grundsätzlich das Bestreben, mit der vorliegenden Änderung der <i>Reklameverordnung</i> vom 3. Juni 1997 (Stand 1. Januar 2020) Rechtssicherheit zu schaffen und die gelebte Praxis rechtlich abzustützen. Insbesondere die vorgesehene Regelung zur Zulässigkeit von nicht-abstimmungsbezogenen Plakaten und Fahnen als Meinungsäusserung im öffentlichen Raum erachtet die SP als richtigen und zeitgemässen Schritt, der die Meinungs- und Versammlungsfreiheit gemäss Bundesverfassung (Art. 16–22 BV) stärkt.</p> <p>Gleichzeitig ist jedoch kritisch festzuhalten, dass die angestrebte Liberalisierung nicht zu neuer Rechtsunsicherheit und Willkür im Vollzug führen soll. Die Grenze zwischen freier Meinungsäusserung und bewilligungspflichtiger Werbung ist flussend und unterliegt demzufolge dem Ermessen der Behörden. Die SP wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass politische Willensbildung und gesellschaftliche Vielfalt im öffentlichen Raum sichtbar und wirksam bleiben – unabhängig davon, ob sie der gemeinde- oder städtepolitischen Mehrheitsmeinung entsprechen oder nicht.</p> <p>Bewertung der konkreten Änderungen</p> <p>Die SP nimmt Bezug auf die Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf sowie auf den Änderungsentwurf selbst. Im Zentrum steht die Ergänzung von § 6 Absatz 1 b, welche nun ausdrücklich vorsieht, dass «politische Meinungsäusserungen, soweit sie nicht auf einen konkreten Urnengang Bezug nehmen» ebenfalls von der kantonalen Bewilligungspflicht ausgenommen sind. Diese Präzisierung schafft nach Auffassung der SP Luzern eine klare und faire Grundlage für zivilgesellschaftliche und politische Akteure, auch ausserhalb von Wahl- und Abstimmungskampagnen sichtbar zu sein.</p> <p>Die SP begrüsst ausdrücklich, dass damit eine rechtlich unsichere Grauzone beseitigt wird, wie sie etwa im Umgang mit Regenbogenfahnen, Klimastreik-Plakaten oder Solidaritätsbekundungen für feministische Anliegen immer wieder zu Konflikten führte. Gerade in Zeiten, in denen die freie Meinungsäusserung immer stärker unter Druck gerät, ist ein liberaler Zugang darüber essentiell für eine demokratische Diskussionskultur.</p> <p>Kritische Anmerkungen und offene Fragen</p> <p>Trotz der inhaltlichen Zustimmung zur Hauptintention der Revision sieht die SP Luzern einige Punkte kritisch bzw. klärungsbedürftig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unklare Umsetzungskompetenz der Gemeinden: Wie in den Erläuterungen (S. 2) dargelegt, sind die Gemeinden für Bewilligungen im Innerortsbereich zuständig. Es bleibt unklar, wie sie die neue Abgrenzung zwischen bewilligungsfreien Meinungsäusserungen und bewilligungspflichtiger Werbung handhaben sollen. Die SP fordert, dass der Kanton den Gemeinden hierzu eine verbindliche Vollzugshilfe 	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>zur Verfügung stellt, um eine zu restriktive oder politisch gefärbte Bewilligungspraxis zu verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Differenzierung zwischen Werbung und Meinung: Die Übergänge zwischen politischer Meinungsäusserung, symbolischer Kommunikation und Werbung sind fließend. Es droht die Gefahr, dass zivilgesellschaftliche Kampagnen, welche nicht an Urnengänge gebunden sind (z. B. feministische Streikkampagnen, Klimaproteste), je nach Auslegung unter das Verbot fallen. Die SP fordert deshalb eine Klarstellung, dass auch visuell auffällige oder kommerziell produzierte Elemente zulässig und nicht bewilligungspflichtig bleiben, sofern sie einem politischen Zweck dienen. • Neue Rechtsunsicherheit und mögliche Willkür: Der Regierungsrat hat in seinen Antworten auf parlamentarische Vorstösse (vgl. Antwort auf P 364 und Antwort auf P 384) stets betont, dass bestehende Regelungen eine gewisse Flexibilität erlauben. Mit der nun geplanten Ergänzung wird zwar formalrechtlich eine Öffnung vorgenommen, gleichzeitig geben wir zu bedenken, dass ohne konkrete Vollzugshilfe das neue Recht wieder zu Rechtsunsicherheit und in gewissem Masse zur Willkür seitens der Behörden führen kann. <p>Schlussfolgerung</p> <p>Die SP Kanton Luzern stimmt der geplanten Änderung der Reklameverordnung unter Vorbehalt zu. Die Schaffung von Rechtssicherheit für nicht-abstimmungsrelevante politische Meinungsäusserungen ist richtig und notwendig. Gleichzeitig fordert die SP:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine praxisorientierte Vollzugshilfe des Kantons für die Gemeinden zur Anwendung der neuen Regelung; 2. Eine grosszügige Auslegung des Begriffs der politischen Meinungsäusserung im Sinne der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit; 3. Eine kritische Begleitung der Umsetzung, um zu verhindern, dass die Öffnung in der Praxis zu neuen Formen der Einschränkung und Willkür führt. <p>Die SP wird die weitere politische Entwicklung in dieser Sache aufmerksam beobachten und sich für einen öffentlichen Raum einsetzen, in dem vielfältige Meinungen ihren Platz haben – unabhängig von politischer Couleur oder gesellschaftlicher Mehrheitsmeinung.</p>	
B) § 3 Begriffe		Keine Antwort	Keine Antwort
C) § 6 Ausnahmen		Keine Antwort	Keine Antwort